

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 21. Januar 2009

INHALT:

- ▼ 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ Vom 12. Januar 2009
- ▼ Bekanntmachung der Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg
- ▼ Öffentliche Ausschreibung: Neubau Jugendzentrum der Stadt Starnberg

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ Vom 12. Januar 2009

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287, 293) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5.3.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 33 vom 29. August 2003), wird wie folgt geändert:
Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Berg, Ortsteil Berg, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ herausgenommen. Diese Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst die Flurnummern 423, 425, 428, 428/2, 486/22, 486/23 und 486/43 sowie Teile der Flurnummern 314, 392/88, 426, 486/15, 486/16, 486/17, Gemarkung Berg.
Die Größe der Herausnahmegfläche beträgt ca. 3,618 ha.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:75.000 und 1:2.500 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in

der Karte im Maßstab 1:2.500. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 12. Januar 2009

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Anlagen

- 1 Übersichtskarte M 1:75.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:2.500

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1–6 des Bayer. Naturschutzgesetzes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Starnberg) geltend gemacht wird.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, so ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg vom 4. Dezember 1997 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.1997 für den Landkreis Starnberg wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und dessen Stellvertreter.“
2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertreterzusatzes, sein Stellvertreter mit

dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 05.01.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung: Neubau Jugendzentrum

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 3 vom 16.01.2009 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt wurden:

Neubau Jugendzentrum Starnberg

- Holzbau
- Dachabdichtung
- Heizungsarbeiten
- Sanitärarbeiten
- RLT-Anlagen
- Elektroinstallation

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 13.01.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See Ost“

(Bebauungsplan Sportgelände Berg Nord; Grenzberichtigung)

Legende - LSG-Herausnahme

- 7. Änderungsverordnung
- 6. Änderungsverordnung
- LSG - Bestand

Maßstab i.O. 1:2.500




Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:75.000
Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

LANDKREIS STARNBERG

Karl Roth
Landrat

Starnberg, den 12.01.2009

Kartenerstellung:
Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB
Kartengrundlage: DFK, DTK 100, Geodaten GeolIS

STA
Landratsamt Starnberg

Energiewende
Landkreis Starnberg e.V.

Energiewende jetzt!

100 % erneuerbare Energien - Wie eine bayerische Gemeinde die Energiewende schafft!

Dieter Gewies (Bürgermeister der Gemeinde Furth)

Mittwoch, 28. Januar 2009

19.30 Uhr im Bosco - Bürger- und Kulturhaus Gauting
Oberer Kirchweg 1, 82131 Gauting

Die Gemeinde Furth bei Landshut ist auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung schon weit vorangekommen. Inzwischen werden dort bereits etwa 80 % der Wärme und 30 % des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt. Ein Vorbild auch für die Gemeinden im Landkreis Starnberg?

Eintritt frei: Eine Initiative des Landratsamtes Starnberg gemeinsam mit Energiewende Landkreis Starnberg e.V.
Aktuelle Infos unter www.landkreis-starnberg.de/energie-wende

Energiewende jetzt
Machen Sie mit!

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:
Nächster Termin: Donnerstag, 22. Jan. 2009
14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung
14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.